



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 4/21. Februar 2003**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Unterammergau zur Bildung einer „Gemeinsamen Lawinenkommission Ammertal“

### Schulwesen

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

### Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Micromet AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Neufassung der Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland

Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

## Kommunalverwaltung

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Unterammergau zur Bildung einer „Gemeinsamen Lawinenkommission Ammertal“**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, vertreten durch Herrn Landrat Harald Kühn, und die Gemeinde Oberammergau – nachfolgend Oberammergau –, vertreten durch Herrn

ersten Bürgermeister Rolf Zigon, und die Gemeinde Unterammergau – nachfolgend Unterammergau – vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Michael Gansler, schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende Vereinbarung:

1.  
Zweck der Vereinbarung

Um den Lawinenwarndienst im Ammertal, insbesondere im gemeindefreien Gebiet „Ettaler Forst“ aufrecht erhalten zu können, wird eine „Gemeinsame Lawinenkommission Ammertal“ für die Bereiche Oberammergau, Unterammergau und das gemeindefreie Gebiet „Ettaler Forst“ geschaffen.

41

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen, die das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ermächtigt, sicherheitsrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Lawinengefahren im Bereich der vorgenannten Gebiete treffen zu können.

42

2.  
Gemeinsame Lawinenkommission Ammertal

Zur einheitlichen Beurteilung der aktuellen Lawinensituation bilden die Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine gemeinsame Lawinenkommission.

43

Obmann und Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Einvernehmen mit den Gemeinden Oberammergau und Unterammergau berufen.

Dasselbe gilt für die Rücknahme der Berufungen.

43

3.  
Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen

Der Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Lawinenkommission umfasst:

44

Oberammergau – Labergebiet: Skiabfahrt „Nordhang“, beginnend östlich der Bergstation, linksseitig zwischen Waldrand und Erlenstauden verlaufend, weiter über die „Laberalm“, „Krackl“ und „Stockhang“, die Forststraße querend zur Talstation.

49

Unterammergau – Pürschlingweg (Sommerweg): Abzweigung Langenthal-Alm bis Pürschlinghaus,

Ettaler Forst, St. 2060 Linderhof – Landesgrenze Km 14 – 16: „In der Enge“ und „Stockgraben“

jeweils lt. Lawinenkataster des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft

4.  
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Die Gemeinden Oberammergau und Unterammergau übertragen dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen der Zuständigkeit die Aufgaben und Befugnisse des Lawinenwarndienstes gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 6 LStVG.

Mit der Übertragung werden die abgebenden Gemeinden von ihren gesetzlichen Pflichten befreit.

#### 5. Bereitschaftsdienst

Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist ein Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen eingerichtet. Dieser kann über die Telefon-Nr. 0171/2 83 9107 oder wenn dies nicht möglich ist, über die Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen, Tel. 0 88 21/91 70 durch Auslösen der Schleife 678 erreicht werden.

Während der Dienstzeiten ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über Tel. 0 88 21/7 51-2 96 oder -2 99 erreichbar.

#### 6. Meldungen

Die erforderlichen sicherheitsrechtlichen Maßnahmen werden vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen angeordnet und von der Laber Bergbahn, der Gemeinde Unterammergau bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ettaler Forst“ vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vollzogen.

#### 7. Geschäftsführung

Die verwaltungsmäßigen Aufgaben im Vollzug der Zweckvereinbarung übernimmt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

Die Unterstützung der Lawinenkommission im Hinblick auf die verwaltungsmäßige Durchführung der Tätigkeit wird von der Gemeinde Oberammergau übernommen.

#### 8. Kosten

Die entstehenden Kosten tragen zu je einem Drittel die Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

#### 9. Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Zweckvereinbarung stellt eine Verlängerung der Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 21. September 1999 dar.

Die Gültigkeitsdauer verlängert sich nunmehr jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf des Jahrestages der Unterzeichnung schriftlich gekündigt wird.

Bestimmungen über eine Auseinandersetzung wurden nicht getroffen. Soweit erforderlich, entscheidet ein Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft – Lawinenwarnzentrale –.

#### 10. In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 19. Dezember 2002

Gemeinde Oberammergau	Gemeinde Unterammergau
Zigon	Gansler
Erster Bürgermeister	Erster Bürgermeister

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Kühn  
Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28. Januar 2003 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 21. September 1999 (OBABL S. 146) verlängert. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

OBABL 2003, S. 41

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München**

**Vom 30. Januar 2003 540.2-5103-M-LD-2/01**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 15. November 1999 (OBABL S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 11 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
11. a.	Erich-Kästner-Volksschule Höhenkirchen-Siegersbrunn (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn westlich folgender Grenzen:  Nördliche Gemeindegrenze – gerade Linie zwischen Holzstraße und dem Schnittpunkt Luitpoldstraße (ca. 70 m östlich der S-Bahn) – Holzstraße (Mitte) – Schloßangerweg (Mitte) – Amselstraße (Mitte) – Zimmerhansenstraße (Mitte) – Ötzlandstraße (Mitte) – Rosenheimer Straße (Mitte) – Südliche Gemeindegrenze.  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das restliche Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn;  die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß der Gemeinde Aying;  das gemeindefreie Gebiet Hofoldingen Forst nördlich des kürzesten Forstweges zwischen Arget und Kleinkarolinenfeld.  Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinde Brunthal.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 30. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABL 2003, S. 42

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechsendreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München****Vom 30. Januar 2003 540.2-5103-M-4/02**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 28. Juni 2002 (OBABl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 99 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
99.	Volksschule München, an der Lincolnstraße (Grundschule)  Tegernseer Landstraße (Mitte Autobahn) – Stadelheimer Straße (Mitte) – Ständlerstraße (Mitte) – S-Bahnlinie München-Deisenhofen – Stadtgrenze – Tegernseer Landstraße (Mitte Autobahn).

2. § 1 Nr. 158 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
158.	Volksschule München, an der Weißenseestraße (Grundschule)  Spixstraße (nicht zugehörig) – Perlacher Straße (Mitte) – Rottacher Straße – Walchenseeplatz – Heimgartenstraße – Deisenhofener Straße (Mitte) – Giesinger Bahnhofplatz – S-Bahnlinie München-Deisenhofen – Ständlerstraße (Mitte) – Stadelheimer Straße (Mitte) – Tegernseer Landstraße (Mitte Autobahn) – Spixstraße (nicht zugehörig).

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003, also zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

München, 30. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 43

**Landesentwicklung und Umweltfragen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Micromet AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zur Forschungszwecken durchgeführt werden sollen****Bekanntmachung vom 21. Januar 2003  
821-8763.54.611**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Micromet AG, Staffelseestraße 2, 81477 München, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 6. Dezember 2002, 821-8763.54.611, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um das Einbringen humaner epithelialer Zell-Adhäsionsmoleküle in EBV-positive Zellen.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 7. März 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 21. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 43

## PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

**Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland****Vom 17. Januar 2003**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) und 25. April 2000 (GVBl S. 280) erlässt der regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

## 2. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirats
- § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

## 3. Abschnitt

## Verbandswirtschaft

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Örtliche und Überörtliche Prüfung

## 4. Abschnitt

## Schlussvorschriften

- § 22 Aufsicht
- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region Oberland (17) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Planungsverband Region Oberland.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden am jeweiligen Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden geführt.

## § 2

## Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 in Verbindung mit Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Verordnung vom 25. Januar 1994 [GVBl S. 25, ber. S. 688]).

## § 3

## Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
  1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
  2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLplG mitzuwirken;
  3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben.
  - (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gegeneinander und untereinander abzuwägen.
  - (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
  - (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

## 2. Abschnitt

## Verfassung und Verwaltung

## § 4

## Organe des Verbandes

(1) Organe des regionalen Planungsverbands sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Ein regionaler Planungsbeirat ist als weiteres Verbandsgremium vorgesehen.

## § 5

## Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, insbesondere

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über den Regionalplan und seiner Fortschreibungen vorbehaltlich der Zuständigkeit des Planungsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), über die Nachtragshaushaltssatzung und über die Einwendungen gegen Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan;
4. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
5. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Regierung von Oberbayern bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss (alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1971) fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; es kann bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter offen abgestimmt werden, wenn für die Wahl des Verbandsvorsitzenden oder eines Vertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## § 9

### Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern (Landkreise 11, Gemeinden 13) der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsaus-

schusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

## § 10

### Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und Überprüfung des Regionalplans;
2. Abschließende Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 9 Satz 6 BayLplG;
3. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung durch den regionalen Planungsverband und vor Stellungnahmen des regionalen Planungsverbands zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
4. Beschlussfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbands zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
5. Anforderung von Gutachten beim Regionsbeauftragten;
6. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

## § 11

### Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungs-

zeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Regierung von Oberbayern bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 und 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

(8) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirats und des Planungsausschusses vorzusehen. Sitzungen nur des regionalen Planungsbeirats sollen lediglich in Ausnahmefällen stattfinden.

#### § 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

#### § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuss und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

#### § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 entschädigt. Für Stellvertreter gilt Entsprechendes, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen in Form einer pauschalisierten Reisekostenvergütung.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt.

(5) Bei Dienstreisen außerhalb des Gebiets des Planungsverbands Region Oberland werden die Fahrtkosten nach Art. 6 BayRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung. Die weiteren Stellvertreter erhalten eine anteilige pauschale Entschädigung entsprechend der Dauer der Stellvertretung.

(7) Die Höhe

1. der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3,
2. des Auslagenersatzes nach Absatz 4 und
3. der Entschädigungen nach Absatz 6

wird durch Satzung bestimmt.

#### § 15 Regionaler Planungsbeirat

(1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirats sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter der nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:

1. die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
2. die Handwerkskammer für München und Oberbayern
3. die Bayerische Architektenkammer

4. der Bayerische Bauernverband – Bezirksverband Oberbayern –
5. die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V. –
6. der Landesverband der Bayerischen Industrie e.V.
7. der Deutsche Gewerbeverband, Landesverband Bayern e.V.
8. der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V.
9. der Tourismusverband
10. der Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V.
11. die Landesgruppe des Verbands öffentlicher Verkehrsbetriebe
12. die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e.V.
13. der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – und
14. die im Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – zusammengeschlossenen Gewerkschaften (gemeinsam zwei Mitglieder)
15. der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Bayern und die Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen, Landesverband Bayern (gemeinsam)
16. der Bayerische Beamtenbund e.V.
17. die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
18. das Erzbischöfliche Ordinariat München
19. die Technische Universität München
20. der Bund Naturschutz in Bayern e.V.
21. der Bayerische Landes-Sportverband e.V.
22. der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V.
23. der Deutsche Alpenverein
24. der Almwirtschaftliche Verein für Oberbayern
25. der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels
26. der Bayerische Waldbesitzerverband e.V.

(2) Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden durch den Vorsitzenden des regionalen Planungsverbands berufen.

(3) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbands kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirats Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirats werden bis auf Widerruf durch die entsendende Organisation berufen.

(5) Für die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die gemäß Absatz 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, abzurufen. Die gemäß Absatz 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirats können aus wichtigem Grund abgerufen werden.

(7) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirats offen.

(8) Vorsitzender des regionalen Planungsbeirats und seiner Ausschüsse ist der Vorsitzende des regionalen Planungsverbands.

(9) Der Vorsitzende des regionalen Planungsverbands kann nach Anhörung des Beirats und seiner Ausschüsse neben den gemäß Absatz 2 bestellten Mitgliedern des Planungsbeirats und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Absatz 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.

(10) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirats berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die Entschädigung von Sachverständigen, die gemäß Absatz 3 in den regionalen Planungsbeirat berufen worden sind, gilt die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats (BayRS 230-1-2-U) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(11) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirats, ihrer Stellvertreter und der gemäß Absatz 9 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung entsprechend; an die Stelle des Kreistags tritt die Verbandsversammlung.

### § 16

#### Aufgaben des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat soll den regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

(2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans.

(3) Der regionale Planungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 17

#### Sitzungen des regionalen Planungsbeirats

(1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirats spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der Regierung von Oberbayern bestellte Regionsbeauftragte eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

### 3. Abschnitt

#### Verbandswirtschaft

### § 18

#### Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

### § 19

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die



Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-U), geändert durch Art. 1 § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) bestimmt.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

#### § 20

##### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

#### § 21

##### Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

#### 4. Abschnitt

##### Schlussvorschriften

#### § 22

##### Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

#### § 23

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten des Regionalplans gilt Art. 18 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

#### § 24

##### Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

#### § 25

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Oberland vom 14. Juni 1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. Dezember 1996 (OBABl 3/1997 S. 20) sowie die Entschädigungssatzung des Planungsverbands Region Oberland vom 15. Oktober 1973, zuletzt geändert am 10. Juli 1979 (RABl OB 19/1979 S. 233) außer Kraft.

(3) § 12 Abs. 2 Satz 1 wird mit der nächsten Wahl (§ 12 Abs. 1) nach In-Kraft-Treten dieser Satzung wirksam.

Weilheim i. OB, 17. Januar 2003

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 44

#### PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland

Vom 17. Januar 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) sowie § 14 Abs. 7 der Verbandssatzung erlässt der regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Satzung:

#### § 1

##### Entschädigungen

(1) Die pauschalisierte Reisekostenvergütung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung beträgt 20 € je Sitzung.

(2) Der Auslagenersatz nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung beträgt 30 € je Sitzung.

(3) Als Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 6 Satz 1 der Verbandssatzung wird der Mittelsatz (Mitte zwischen Ober- und Untergrenze) der Dienstaufwandsentschädigung für Landräte gemäß Anlage 2 zum Gesetz über Kommunale Wahlbeamte – KWBG – in der jeweils gültigen Fassung (auf volle €-Beträge gerundet) festgesetzt.

(4) Die Aufwandsentschädigung des ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 6 Satz 1 der Verbandssatzung beträgt ein Viertel des Betrages nach § 1 Abs. 3 (auf volle €-Beträge gerundet). Das Gleiche gilt für den zweiten und dritten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für den Zeitraum, in dem sie tätig werden.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Weilheim i. OB, 17. Januar 2003

Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 49

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Rodenberg, **Brandbekämpfung 2**, Einsatzgrundlagen, 1. Aufl., 2003, 163 S., kart., 12,80 €.

Das Buch baut auf dem Band „Brandbekämpfung 1“ auf. Es bringt zunächst eine Einführung in die Feuerwehrdienstvorschrift 4, beschreibt die Aufgaben der Mannschaft, die Ausrüstung und die Arbeitsgeräte sowie die eingesetzten Fahrzeuge.

Der Hauptteil enthält dann neun Standardübungen für das Zusammenspiel einer Gruppe beim Einsatz zur Brandbekämpfung.

Mit vielen farbigen Grafiken erläutert der Autor den optimalen Ablauf bestimmter Tätigkeiten. Er vermittelt damit jenseits der Feuerwehrdienstvorschrift die Kenntnisse, die er durch zahlreiche Einsätze und als Ausbilder erworben hat.

OBABl 2003, S. 49

**W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart**

**VOB 2002 Neufassung**, 1. Aufl., 2002, 248 S., kart., 12,80 €  
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B. Textausgabe mit Bekanntmachungserlass und amtlichen Hinweisen zu den Neuerungen

**Die VOB** – bislang Verdingungsordnung, jetzt Vergabe- und Vertragsordnung – ist mittlerweile zum wichtigsten Regelwerk für alle Sparten der Bauwirtschaft geworden und wurde am 29. Oktober in der Neufassung 2002 amtlich verkündet.

**Teil A** – („Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“) ist für öffentliche Auftraggeber bindend und wurde nun um wichtige EG-Vorschriften erweitert. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der Richtlinie über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge.

**Teil B** – („Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“) wird darüber hinaus auch fast allen Verträgen mit privaten Bauherren zugrunde gelegt. In die Neufassung sind wichtige Gesetzesänderungen (Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen und Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts) eingearbeitet worden. Dadurch ergeben sich wesentliche Änderungen bei Gewährleistung, Mängelhaftung und Zahlungsfristen.

Diese aktuelle Textausgabe ist somit ein Hilfsmittel für alle am Bau Beteiligten.

OBABl 2003, S. 50

**Verlag C. H. Beck, München**

Boehm-Tettelbach, **Wehrpflichtgesetz**; Kommentar. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 518 S., 45 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1440 S. im Ordner) 61 €.

OBABl 2003, S. 50

**Richard Boorberg Verlag, München**

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2020 S. im Ordner) 48 €.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**; Vorschriftentexte mit Anmerkungen. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 820 S. im Ordner) 63 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriften-sammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung.

35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2001.

36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2001.

37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2001.

38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 5100 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABl 2003, S. 50

**Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart**

Clemens/Scheuring u. a., **Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (VergO BL)**. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2410 S. in 2 Ordnern) 49 €.

Beckmann u. a., **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**; Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5430 S. in 3 Ordnern) 91 €.

OBABl 2003, S. 50

**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

**Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge**. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1040 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2003, S. 50

**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 96 S., 33 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1462 S. im Ordner) 89 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 142 S., 29,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1477 S. im Ordner) 112 €.

Honnacker/Weber/Thum, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**; LStVG – OwiG mit Erläuterungen. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2002, 96 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (864 S. im Ordner) 84 €.

Honnacker/Weber, **Melderecht – Pass- und Ausweisrecht in Bayern**; Kommentar für die Praxis. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 96 S., 31,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (554 S. im Ordner) 84 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 96 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1080 S. im Ordner) 80 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 134 S., 33,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1042 S. im Ordner) 73 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Oktober 2002, 128 S., 38,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2322 S. in 2 Ordnern) 112 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**, Steuern, Gebühren, Beiträge; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 128 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (931 S. im Ordner) 59 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 26. September 2002, 96 S., 30,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 118 S. im Ordner) 55 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 32,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 895 S. im Ordner) 55 €.

Leonhardt, **Jagdrecht**; Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz mit ergänzenden Bestimmungen; Kommentar. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Oktober 2002, 112 S., 34,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 376 S. im Ordner) 69 €.

Falckenberg/Kellner/Meyer, **Schulfinanzierung in Bayern**; Finanzhilfen im Bildungsbereich. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 56 S., 13 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (572 S. im Ordner) 68 €.

OBABI 2003, S. 50

#### Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Lamm/Ley/Weckmüller-Staschik, **VOL-Handbuch** unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 158 S., 34,80 €.

**ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht**. Tarif, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Der Preis für ein Ganzjahres-Abonnement beträgt 187 € einschließlich der Versandkosten.

Weiß/Niedermaier u. a., **Bayerisches Beamtengesetz** mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften; Kommentar. 121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002, 312 S., 71,80 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 172. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002, 172 S., 74,50 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Tarifrecht für die Arbeiter des Bundes und der Länder in den neuen Bundesländern (MTArb-O)**; Ergänzungsband Ost zu den Kommentaren „MTArb – Ausgabe Bund –“ und „MTArb – Ausgabe Länder –“ 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002, 108 S., 24,80 €.

Schöll/Leopold u. a., **AO – Abgabenordnung**; Praktikerkommentar. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 170 S., 41 €.

Schönfeld, **Steuerhandbuch für das Lohnbüro – Ausgabe 2003**. Alle für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber benötigten Gesetzestexte, Richtlinien, bundeseinheitlich geltenden Verwaltungserlasse und amtlichen Vordruckmuster. 9. Aufl., Rechtsstand: 16. Januar 2003, 484 S., DIN A 4, kart., 26 €.

Schönfeld, **Lexikon für das Lohnbüro – Ausgabe 2003**. Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung von A - Z, mit Gesamtlohnsteuertabelle auf CD-ROM. 45. Aufl., Rechtsstand: 16. Januar 2003, 772 S., DIN A 4, kart., 37,50 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002, 304 S., 76 €.

OBABI 2003, S. 51

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**. Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 270 S., 91 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002, 270 S., 88 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 218 S., 79 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 238 S., 78 €.

OBABI 2003, S. 51

#### WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte, Augsburg

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**; 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 000 S. in 6 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABI 2003, S. 51

